

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma TSR Recycling GmbH & Co. KG, Hafenstraße 98, 46242 Bottrop auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes des Schrott- und Umschlagplatzes durch Errichtung und Betrieb einer Aluminium-Aufbereitungsanlage in 39126 Magdeburg

Die Firma TSR Recycling GmbH & Co. KG aus 46242 Bottrop beantragte mit Schreiben vom 19.04.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung

## des Schrott- und Umschlagplatzes durch Errichtung und Betrieb einer Aluminium-Aufbereitungsanlage

auf dem Grundstück in 39126 Magdeburg, Am Zweigkanal 19a

Gemarkung: **Magdeburg** 

Flur: 205,

Flurstück: 52/23

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.